

(Berichterstatter Abg. **Grenlich**.)

(A) Ich richte daher nochmals die Bitte an die Kammer, das Gesetz, wie es die Gesetzgebungsdeputation vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung gegen die letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters hat das Wort Herr Abg. **Andrä**.

Abg. **Andrä:** Meine Herren! Der letzte Teil der Rede des Herrn Referenten hätte an Herrn Abg. **Zeidler** gerichtet sein müssen. Ich habe bezüglich der Maul- und Klauenseuche und bezüglich der Kinder überhaupt nicht ein Wort gesagt.

(Sehr richtig!)

Also ich glaube, der Herr Referent wird selbst zu seinem Bedauern, wenn er das Stenogramm der Reden nachliest, konstatieren müssen, daß er seinen Eifer, um mich zu widerlegen, in etwas zu drastische Formen gekleidet hat.

Dann hat der Herr Referent behauptet, ich wäre auf Vorschläge zugekommen, die große Schwierigkeiten böten, und hat gemeint, die Pferde müßten taxiert werden. Ich habe ja ausdrücklich davon gesprochen, daß ich eine Taxe bei einer höheren Versicherung für notwendig halte und daß die Kosten für diese Taxe freiwillig von den Leuten zu tragen wären, die eine freiwillige höhere Versicherung beantragen. Ich glaube also, die Gründe, die er gegen meine Ausführungen vorgebracht hat, sind nicht stichhaltig.

(Sehr richtig!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung in Gemäßheit der Anträge auf Seite 3 des Berichtes.

„Will die Kammer beschließen:

1. für den Fall der Annahme von Art. I die Zahl „320“ mit „360“ zu vertauschen?“

Einstimmig.

- „2. Mit der eben beschlossenen Abänderung Art. I im übrigen nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer weiterhin beschließen, Art. II unverändert nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Und weiter:

„Schluß, Eingang und Überschrift des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage annehmen?“

Einstimmig.

Wir kommen zur Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf. Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung?

(Staatsminister Dr. Graf von Hohenthal und Bergen: Verzichtet.)

Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie beschließen will, „den gesamten Gesetzentwurf mit der beschlossenen Abänderung samt Schluß, Eingang und Überschrift im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Einstimmig.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2: „Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 33 den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung betreffend.“

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Vizepräsidenten **Opitz**.

(D)

Vizepräsident Opitz: Meine Herren! Der durch das vorliegende Dekret uns unterbreitete Gesetzentwurf ist zwar sehr wenig umfangreich, aber doch deshalb nicht ohne weitergehendes Interesse und auch nicht ohne weitergehende Bedeutung. Es wird Ihnen, meine sehr geehrten Herren, in diesem Gesetzentwurfe vorgeschlagen, die bisher schon bestehende Versicherung auf Explosionsgefahren insofern auszudehnen, als für die Zukunft die Versicherung gegen Explosionen nicht mehr vom Antrage abhängig, sondern allgemein eingeführt werden soll. Das hohe Haus ist aller Voraussetzung nach mit diesem Vorschlage durchaus einverstanden, und wer den Vorgang verfolgt hat, der sich vor nicht langer Zeit in Leipzig-Plagwitz abgespielt hat, der wohl mit Grund die Veranlassung zu der gegenwärtigen Vorlage gewesen ist, der wird aus diesem einzelnen Vorgange wohl schließen, daß es sehr an der Zeit gewesen ist, eine derartige Vorlage bei den Ständen einzubringen.

Interessant aber, meine verehrten Herren, ist es, daß die Versicherung gegen Explosionsgefahr, welche Regelung sich anschließt an die Regelung der Gebäudeversicherung, als eine monopolistische ins Auge gefaßt worden, und zwar schon bei dem Gesetze von 1892 als monopolistische gedacht worden ist. Es ist das ein deutlicher Beweis